



Amtsblatt

Nr. 05/2003 vom 12. Februar 2003 –11. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
	2	Wehrpflichterfassung
	3	Melderegisterauskünfte
	4	Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes -Am Karrenberg-
	6	Satzung für die Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert
	9	Genehmigung der Satzung der Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 35,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Öffentliche Ausschreibungen

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Velbert folgende Arbeiten ausschreibt:

- Errichtung einer Freikletteranlage aus vorhandenen Betonteilen
- Bau eines Regenrückhaltebeckens
- Neubau eines Klubgebäudes mit Umkleieräumen an der Sportanlage Danieden

Die detaillierte Ausschreibung kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 1 des Gesetzes des Wehrpflichtgesetzes (WpflG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WpflG).

Alle Personen des Geburtsjahres **1985***, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WpflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadtverwaltung Velbert - ServiceBüro - Thomasstraße 1, 42551 Velbert	
<u>Öffnungszeiten:</u>	
montags	8.00 - 16.00 Uhr durchgehend
dienstags und mittwochs	8.00 - 15.00 Uhr durchgehend
donnerstags	8.00 - 18.00 Uhr durchgehend
freitags	8.00 - 12.00 Uhr.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WpflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WpflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Velbert, den 03.02.2003

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bernd Hollstein

*** Korrektur - Ausführliche Korrektur erfolgt im nächsten Amtsblatt**

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 25 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW – vom 16.09.1997 darf das ServiceBüro der Stadt Velbert als Meldebehörde in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte erteilen und zwar

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen,
2. Parteien und Antragstellern im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten aus den genannten Anlässen zu widersprechen. Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Sofern der Datenweitergabe zu 1. und 2. widersprochen werden soll, ist ein Widerspruch schriftlich an die Stadt Velbert – ServiceBüro – Rathaus, Thomasstraße 1 in 42551 Velbert zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache in den ServiceBüros der drei Stadtteile erklärt werden.

Sofern kein Widerspruch erhoben wird, kann Auskunft gegeben werden über

- Vor- und Familiennamen,
- Doktorgrad und
- Anschrift.

Darüber hinaus darf die Meldebehörde sofern eine Einwilligung vorliegt, Auskünfte erteilen an

3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie
4. Adressbuchvorlage, ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist.

Diese Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift dürfen nur erteilt werden, wenn die Betroffenen ausdrücklich dieser Auskunftserteilung eingewilligt haben.

Sofern eine Weitergabe der Daten zu 3. und 4. gewünscht wird, ist eine entsprechende Einwilligung ebenfalls an das ServiceBüro der Stadt Velbert zu richten.

Der Bürgermeister
im Auftrag

gez. Hollstein
(Fachabteilungsleiter)

**Bekanntmachung
vom 16.01.2003
über die Genehmigung der 49. Änderung des
Flächennutzungsplanes - Am Karrenberg -**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 19.12.2002 - Az. 35.2-11.21 (Vel 49) - die vom Rat der Stadt Velbert am 08.10.2002 beschlossene 49. Änderung des Flächennutzungsplanes –Am Karrenberg- wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die von Rat der Stadt Velbert am 08.10.2002 beschlossene 49. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Karrenberg -.“

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht werden vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoß)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der **Bürgermeister** hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Flächennutzungsänderung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

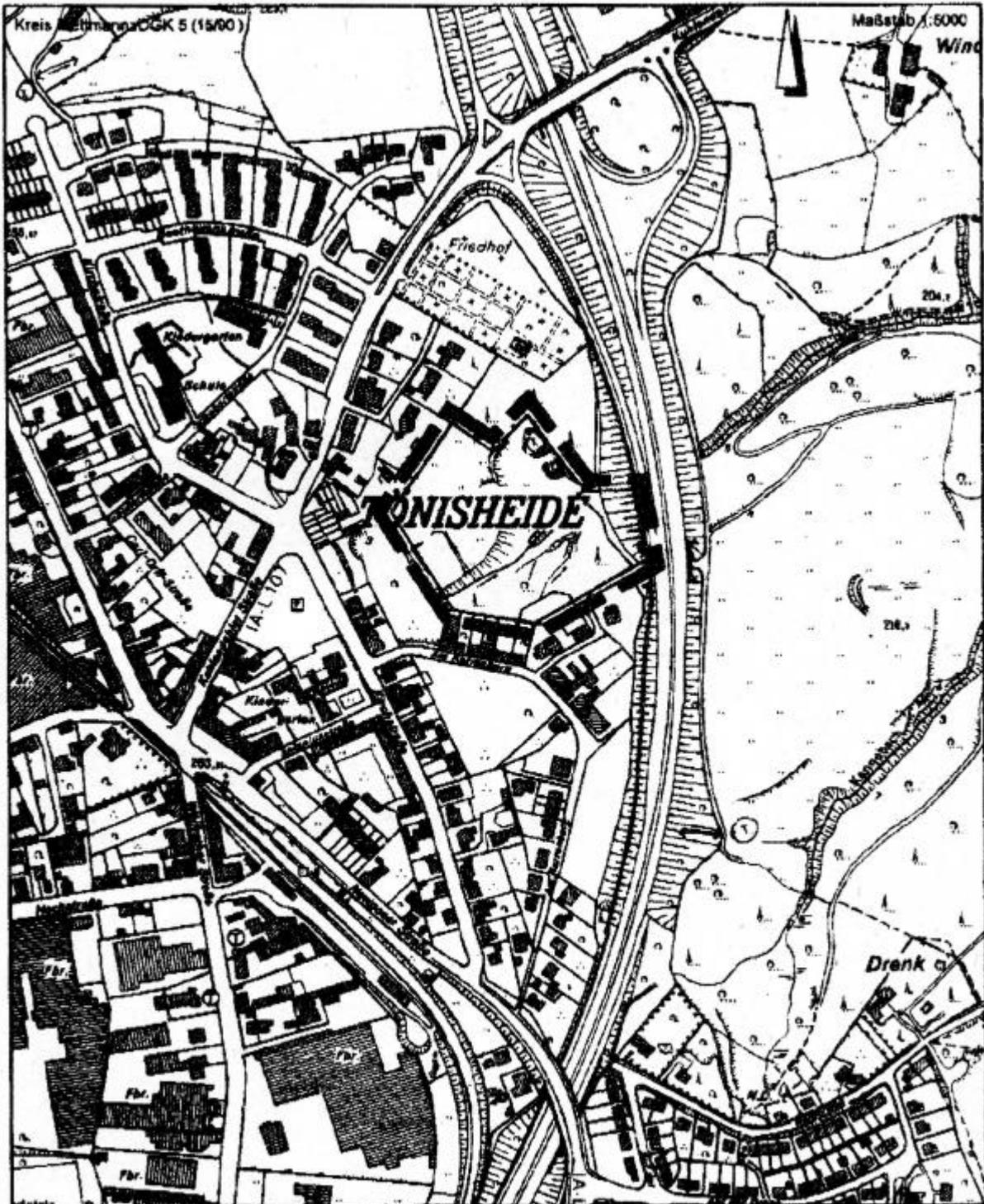
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird die **49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Am Karrenberg - gem. § 6 Abs. 5 BauGB** wirksam.

Die Vorschriften des § 215 a BauGB bleiben unberührt.

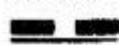
Velbert, 16.01.2003

gez. Hörr
Bürgermeister

Stadt Velbert , Fachgebiet IV. 1.1



Stadtbezirk Velbert-Tönisheide

 Bereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse
Hilden-Ratingen-Velbert**

Satzung für die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert vom 31.01.2003

Aufgrund der §§ 5, 7 Abs. 2 lit. d des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 504/SGV. NRW. 764) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert in ihrer Sitzung am 14. November 2002 folgende Satzung für die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert beschlossen:

**Satzung für die
Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert**

Inhaltsverzeichnis			
§ 1	Name und Sitz	§ 6	Vorstand
§ 2	Gewährträger/Träger	§ 7	Stellvertreter
§ 3	Organe	§ 8	Kredite und Beteiligungen
§ 4	Verwaltungsrat	§ 9	Inkrafttreten der Satzung
§ 5	Kreditausschuß		

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert mit dem Sitz in Velbert ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Gewährträger / Träger

Gewährträger - ab 19. Juli 2005 Träger - der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert.

§ 3

Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuß,
- c) der Vorstand.

**§ 4
Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung nach § 53 Absatz 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Stadträte in 2004 aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 38 weiteren Mitgliedern,

in der nächsten Wahlperiode bis 2009 aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 26 weiteren Mitgliedern.

Ab der darauffolgenden Wahlperiode besteht der Verwaltungsrat aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 17 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen 2 Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.

**§ 5
Kreditausschuss**

Der Kreditausschuss besteht unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung nach § 53 Absatz 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Stadträte in 2004 aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 11 weiteren Mitgliedern,

danach in der nächsten Wahlperiode bis 2009 aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 5 weiteren Mitgliedern.

Ab der darauffolgenden Wahlperiode besteht der Kreditausschuss aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 4 weiteren Mitgliedern.

**§ 6
Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 7 Personen.

**§ 7
Stellvertreter**

Der Verwaltungsrat kann 2 stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 8

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers - ab 19. Juli 2005 das Gebiet des Trägers - und der Kreis Mettmann, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Essen, Mülheim an der Ruhr, Solingen und Wuppertal.

**§ 9
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Siegel der
Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
gem. § 1 Abs. 3 der
vorstehenden Satzung:



Bekanntmachungsanordnung

Die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert in ihrer Sitzung am 14.11.2002 beschlossene Satzung für die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung für die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Sparkassengesetz vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 11.12.2002 genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 31.01.2003

Gez. Scheib
(Verbandsvorsteher)

**Genehmigung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
„Sparkasse Hilden – Ratingen – Velbert“**

Die von den Räten der Städte Ratingen und Velbert am 03.09.2002 und der Stadt Hilden am 04.09.2002 beschlossene Satzung des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Hilden – Ratingen – Velbert“ wurde am 30.10.2002 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Genehmigung der im Amtsblatt des Kreises Mettmann, 58. Jahrgang, Nr. 20 a und Nr. 22 veröffentlichten Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, den 17. Januar 2003

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung

Husmann